

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Slawistik an der Universität Leipzig

Vom 21. Oktober 2015

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 2. Juli 2015 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawistik Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Slawistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - In der Regel ein erster berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Slawistik, Ostslawistik, Westslawistik, Südslawistik, im Lehramt an Gymnasien/Mittelschulen für das Fach Polnisch oder Russisch oder Tschechisch oder in einem vergleichbaren Studiengang mit slawistischem Schwerpunkt oder
 - der erfolgreiche Abschluss von sechs slawistischen Modulen, von denen maximal zwei Spracherwerbsmodule sind oder
 - ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
 - Kenntnisse des Polnischen, Russischen oder Tschechischen entsprechend Niveau B1 gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Philologische Fakultät innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Slawistik entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5

Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Slawistik ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand des Studiums sind die für den Masterabschluss erforderlichen Inhalte von slawistischer Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte sowie interkultureller Kommunikation auf der Grundlage des Erwerbs einschlägiger fremdsprachlicher Kompetenz, wobei der Schwerpunkt entsprechend dem jeweiligen B.A.-Abschluss entweder auf dem Ost- oder auf dem Westslawischen liegt. Parallel dazu wird das Studiengebiet auf eine Sprache und Kultur einer weiteren Region ausgedehnt. Hierbei kann zwischen der Ostslawine Russisch und den Westslawinen Polnisch oder Tschechisch gewählt werden. Im Einzelnen macht der Studiengang im ersten Semester mit der frühen Geschichte der slawischen Sprachen, Kulturen und Literaturen vertraut. Im Weiteren liegt der Akzent auf den gewählten slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen der Gegenwart sowie auf modernen wissenschaftlichen Theorien und Instrumentarien zu ihrer Beschreibung, die

insbesondere vergleichend erfolgt und auch literarische Wechselbeziehungen im Grenzbereich von Mittel- und Osteuropa vermittelt. Optionale Module ermöglichen z. T. eine stärkere Konzentration auf die Teilgebiete Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft und Kulturgeschichte sowie Geschichte, Kulturwissenschaft und Politikwissenschaft. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab, der ein Modul zur Vorbereitung auf selbstständige wissenschaftliche Arbeit vorangeht.

- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, zur kritischen Einschätzung, vertieften Reflexion und Anwendung zentraler Theorien und Methoden des Fachs und darauf aufbauend zum analytischen Umgang mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gegebenheiten im slawischen Sprachraum, insbesondere mit Texten in den gewählten slawischen Sprachen. Sie sollen Kompetenzen zur selbständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragenkomplexe weiterentwickeln, auch im vergleichenden und disziplinübergreifenden Zusammenhang, verbunden mit Fähigkeiten zur fremdsprachlichen interkulturellen Kommunikation und zur Anwendung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, einschließlich Recherche sowie mündlicher und schriftlicher Präsentation, auch in den gewählten Zielfremdsprachen.
- (5) Der Studiengang Slawistik wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Vorlesung
 - Vorlesung mit integrierter Übung
 - Seminar
 - Seminar mit Übungsanteil
 - Übung
 - Kolloquium
 - Sprachkurs
 - Tutorium.

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.

- (4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Slawistik umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig.
Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. Oktober 2015 in den Studiengang Master Slawistik immatrikulieren. Für Studierende, die sich in ein höheres als das 1. Fachsemester immatrikulieren, gilt dies nur, soweit das dafür erforderliche Lehrangebot bereits angeboten wird.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 13. April 2015 beschlossen. Sie wurde am 2. Juli 2015 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 21. Oktober 2015

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Slawistik (ab WS 2015/16) Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (10 Leistungspunkte aus 04-072-1002, -1003, 04-888-1002)		1.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1501 Geschichte der slawischen Sprachen, Kulturen und Literaturen		1.	P	1	300	10
Es ist entweder das Seminar oder das Kolloquium zu belegen. Von den beiden Übungen muss eine belegt werden.						
Seminar mit Übungsanteil "Geschichte der slawischen Sprachen" (2SWS)						
Seminar "Literatur in der Slavia orthodoxa" (2SWS)						
Kolloquium "Westlawische Kulturen und Literaturen in historischer Perspektive" (2SWS)						
Übung "Ostlawische Sprachgeschichte" (2SWS)						
Übung "Westlawische Sprachgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1502 Kulturgeschichtliche und literarische Wechselbeziehungen im Grenzbereich von Mittel- und Osteuropa		1.	P	1	300	10
Seminar "Historische Beziehungen" (2SWS)						
Seminar "Kulturelle und literarische Beziehungen" (2SWS)						
Übung "Realien in Geschichte, Literatur, Kultur und Sprache" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (10 Leistungspunkte aus 04-072-1004, -1005, 04-050-1505, -1506, -1507, 04-888-2007, -2010)		2.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-050-1503 Slawische Sprachen der Gegenwart		2.	P	1	300	10
Seminar "Ausgewählte Themen zu slawischen Sprachen der Gegenwart I" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Themen zu slawischen Sprachen der Gegenwart II" (2SWS)						
Übung "Ausgewählte Themen zu slawischen Sprachen der Gegenwart" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache (Polnisch, Russisch, Tschechisch) auf Niveau A1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

04-050-1504 Slawische Literaturen und Kulturen		2.	P	1	300	10
Seminar "Ausgewählte Themen zu slawischen Literaturen und Kulturen I" (2SWS)						
Seminar "Ausgewählte Themen zu slawischen Literaturen und Kulturen II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache (Polnisch, Russisch, Tschechisch) auf Niveau A1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 3 (10 Leistungspunkte aus 04-050-1509-CZ, -1509-PL, -1509-RU, -1510)		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 4 (10 Leistungspunkte gemäß §26 Abs. 3 b Nr.4)		3.	P	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1508 Wissenschaftliche Erforschung slawischer Sprachen und Kulturen		3.	P	1	300	10
Kolloquium "Ausgewählte Aspekte der slawistischen Linguistik" (2SWS)						
Vorlesung mit integrierter Übung "Die osteuropäische Literatur im Spiegel der Weltliteratur" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse einer zweiten slawischen Sprache (Polnisch, Russisch, Tschechisch) auf Niveau A1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
Masterarbeit					900	30
Summe:					3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Slawistik (ab WS 2015/16)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
04-072-1002 Polnisch I		1.	WP	1	300	10
Übung "Praktische polnische Phonetik" (1SWS)						
Sprachkurs "Polnische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-072-1003 Tschechisch I		1.	WP	1	300	10
Übung "Praktische tschechische Phonetik" (1SWS)						
Sprachkurs "Tschechische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Sprachkurs "Intensivkurs in der Semesterpause" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-888-1002 Russisch I		1.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis 1" (5SWS)						
Übung "Praktische russische Phonetik 1" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1505 Russisch V		2.	WP	1	300	10
Übung "Produktion schriftlicher Texte" (2SWS)						
Übung "Produktion mündlicher Texte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Russischen auf Niveau B2 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-050-1506 Polnisch IV		2.	WP	1	300	10
Übung "Produktion schriftlicher Texte" (2SWS)						
Übung "Produktion mündlicher Texte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Polnischen auf Niveau B1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

04-050-1507 Tschechisch IV		2.	WP	1	300	10
Übung "Produktion schriftlicher Texte" (2SWS)						
Übung "Produktion mündlicher Texte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Tschechischen auf Niveau B1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-072-1004 Polnisch II		2.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Polnische Sprachpraxis 2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Polnischen entsprechend Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder Teilnahme an Modul 04-072-1002 "Polnisch I"				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-072-1005 Tschechisch II		2.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Tschechische Sprachpraxis 2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Tschechischen entsprechend Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder Teilnahme an Modul 04-072-1003 "Tschechisch I"				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-888-2007 Ukrainische Sprache		2.	WP	1	300	10
Seminar "Ukrainische Phonetik und Grammatik" (2SWS)						
Sprachkurs "Ukrainische Sprachpraxis" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		- Russischkenntnisse entsprechend Niveau B1+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-888-2010 Russisch II		2.	WP	1	300	10
Sprachkurs "Russische Sprachpraxis 2" (6SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Russischkenntnisse entsprechend Niveau A1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder Teilnahme am Modul 04-888-1002 (Russisch I)				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
04-005-1032 Einführung in die Translatologie		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Allgemeine Translatologie" (2SWS)						
Vorlesung "Allgemeine Terminologielehre" (2SWS)						
Seminar "Translationsbezogene Textredaktion" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-006-1002 Phonologie und Morphologie		3.	WP	1	300	10
Tutorium "Phonologie" (2SWS)						
Vorlesung "Phonologie" (2SWS)						
Vorlesung "Morphologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

04-006-1008 Sprachtypologie		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Sprachtypologie" (2SWS)						
Seminar "Sprachen der Welt" (2SWS)						
Tutorium "Sprachtypologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-046-2015 Syntax: Lokale Prozesse		3.	WP	1	300	10
Seminar "Syntax A-I" (2SWS)						
Seminar "Syntax A-II" (2SWS)						
Kolloquium "Syntax A" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2016 Syntax: Nicht-lokale Prozesse		3.	WP	1	300	10
Seminar "Syntax B-I" (2SWS)						
Seminar "Syntax B-II" (2SWS)						
Kolloquium "Syntax B" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2021 Sprachverstehen		3.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachverstehen I" (2SWS)						
Seminar "Sprachverstehen II" (2SWS)						
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2023 Sprachproduktion		3.	WP	1	300	10
Seminar "Sprachproduktion I" (2SWS)						
Seminar "Sprachproduktion II" (2SWS)						
Kolloquium "Psycholinguistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-046-2032 Arealtypologie und historische Linguistik		3.	WP	1	300	10
Seminar "Arealtypologie und historische Linguistik" (2SWS)						
Übung "Arealtypologie und historische Linguistik" (2SWS)						
Kolloquium "Typologisches Forschungskolloquium" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
04-050-1509-CZ Übersetzen		3.	WP	1	300	10
Kolloquium "Fachtexte und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Grundlegende Aspekte der Textreproduktion" (2SWS)						
Übung "Übersetzen Tschechisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Tschechischen auf Niveau B1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

04-050-1509-PL Übersetzen		3.	WP	1	300	10
Kolloquium "Fachtexte und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Grundlegende Aspekte der Textreproduktion" (2SWS)						
Übung "Übersetzen Polnisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Polnischen auf Niveau B1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1509-RU Übersetzen		3.	WP	1	300	10
Kolloquium "Fachtexte und Übersetzen" (2SWS)						
Übung "Grundlegende Aspekte der Textreproduktion" (2SWS)						
Übung "Übersetzen Russisch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Kenntnisse des Russischen auf Niveau B1 (gemäß Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-050-1510 Studien im Zielsprachenland		3.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
04-TLG-2010 Grundlagen der Translatologie		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Einführung in die Translatologie" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Terminologie" (2SWS)						
Seminar "Sprachtechnologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-001-104-3 Transformation der Macht		3.	WP	1	300	10
Seminar "Transformation der Macht I" (2SWS)						
Seminar "Transformation der Macht II" (2SWS)						
Kolloquium "Transformation der Macht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-001-203-3 Politik und Region		3.	WP	1	300	10
Seminar "Politik und Region" (2SWS)						
Kolloquium "Politik und Region" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-008-ES-0310 Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I		3.	WP	1	300	10
Vorlesung "Neuere Politische und Kulturgeschichte Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas" (2SWS)						
Seminar "Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I (a)" (2SWS)						
Seminar "Europäisierung in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa I (b)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

12-GGR-B-AG01		3.	WP	1	300	10
Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie I						
Vorlesung "Einführung in die Wirtschaftsgeographie" (2SWS)						
Übung "Wirtschaftsgeographie" (1SWS)						
Vorlesung "Einführung in die Sozial- und Kulturgeographie" (2SWS)						
Übung "Sozial- und Kulturgeographie" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				